

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PIONIER Absaugtechnik GmbH

§ 1: Allgemeine Bestimmungen

Für alle Bestellungen für PIONIER Absaugtechnik GmbH – im Folgenden Pionier genannt – gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Den Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auf für alle weiteren Bestellungen an.

Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme der Bestellung ist uns binnen 14 Tagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine AB so betrachten wir die Bestellung als übereinstimmend angenommen

§ 2: Lieferung und Versand

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Pionier zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von Pionier und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden neben der Kommission die Bestell- und Artikelnummern von Pionier angegeben.

Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3: Lieferfristen, Liefertermine

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

Pionier ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern, ohne das wir verpflichtet sind eine Nachfrist zu setzen.

Falls die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgt, sind wir berechtigt ab dem vereinbarten Liefertermin je angefangener Woche der Verzögerung 1 % -max. 10 % -des Preises zu kürzen. Dies unbeschadet eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches. Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung zur Gänze erbracht ist, einschließlich sämtlich verlangter oder erforderlicher Dokumente, Zeichnungen und Bedienungsanleitungen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden und wird durch eine Abnahme ohne Erklärung eines Vorbehaltes nicht ausgeschlossen. Hiervon werden unsere übrigen Rechte beim Lieferverzug nicht berührt.

§ 4: Qualität und Abnahme

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

Pionier behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu überprüfen und erst danach anzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den folgenden Vorschriften entsprechen: DIN und EN Normen sowie der UVV.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 5: Preise und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma Pionier zugute.

Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt Pionier, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

§ 6: Aufrechnung und Abtretung

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

Die Abtretung von Forderungen gegen Pionier ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7: Gewährleistung

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt Pionier auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Pionier kostenlos Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist Pionier – nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Pionier berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers – nach vorheriger Rücksprache – die gesamte Lieferung zu überprüfen.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch Pionier erfolgen.

§ 8: Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen etc., die Pionier dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleibt Eigentum von Pionier. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 9: Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern Pionier dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10: Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein *widerrüfliches Einverständnis* damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- und verarbeitet werden.

§ 11: Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand ist Krefeld; es gilt ausdrücklich Deutsches Recht.

§ 12: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen hiervon unberührt.